

2030/2022

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Gesetz zur Einsetzung einer Thüringer Anti-Bürokratiekommission (Thüringer Anti-Bürokratiekommissionengesetz - ThürABKG)

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

- Drucksache 7/4084 Neufassung -

Grundsätzliche Anmerkungen

Zur Durchführung seiner Aufgaben braucht der moderne Staat eine schlanke und effiziente Verwaltung. Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, aber auch die Verwaltung selbst, müssen von überflüssiger Bürokratie entlastet werden. Auf der Bundesebene hat sich hierfür ein Normenkontrollrat als wirksames Instrument erwiesen: Mit einem Prüfungs- und zugleich einem Beratungsmandat ausgestattet, gewährleistet der Nationale Normenkontrollrat (NKR) bei grundsätzlich jedem Gesetzes-, Verordnungs- oder Richtlinienentwurf, dass die Entscheidungsträger in Kabinett und Parlament sowie die Öffentlichkeit über ein realistisches Bild der zu erwartenden Kostenfolgen verfügen.

Kostentransparenz durch ein „Preisschild“ an jeder Neuregelung ist der sicherste Weg zu Bürokratieabbau, Bürokratievermeidung und Folgekostenbegrenzung – auf der Bundesebene ebenso wie auf der Landesebene. Deshalb haben inzwischen auch Baden-Württemberg und Sachsen Normenkontrollräte eingerichtet – ein Schritt, der auf Grund inzwischen jahrelanger positiver Erfahrungen sicher auch für Thüringen naheliegend ist. Ebenso wie der NKR kann ein Thüringer Normenkontrollrat mit entsprechender Expertise aus Wirtschaft, Wissenschaft sowie Kommunal- und Landesverwaltung Transparenz hinsichtlich gesetzlicher Folgekosten gewährleisten und zugleich Impulsgeber für die Modernisierung der Rechtsetzung im Sinne anwenderfreundlicher und praxiserprobter Regelungen sein: Vollzugs- und Digitaltauglichkeit sowie Adressatenbeteiligung sind einige Anforderungen, von deren Erfüllung die Akzeptanz staatlichen Rechts auf Bundes- und Landesebene künftig immer mehr abhängen wird.

Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau stehen regelmäßig auf der politischen Agenda. Oftmals werden sie jedoch nicht mit der notwendigen politischen Beharrlichkeit verfolgt. Woran liegt das? Dies hat u.a. damit zu tun, welche Interessen sich innerhalb der Verwaltung besser durchsetzen lassen: Bürokratieabbau und Bessere Rechtsetzung sind Querschnittsthemen, deren Verfechter als Generalisten den vielen hochspezialisierten Fachinteressen in den Ressorts schon allein mit Blick auf die Personalkapazitäten

strukturell unterlegen sind. Anders gesagt: Es wird den Fachspezialisten strukturell immer einfacher fallen, eine komplizierte und aufwändige Spezialregelung durchzusetzen, als den Generalisten, diese zu verhindern bzw. sich erfolgreich für eine weniger aufwändige Alternative einzusetzen. Es sind unter anderem diese Mechanismen, die im Zeitverlauf zu einer immer höheren Regelungsdichte führen, die Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und nicht zuletzt die Verwaltung selbst vor erhebliche Herausforderungen stellt. Bürokratieabbau und Bessere Rechtsetzung müssen daher durch eigens dafür geschaffene Gremien aktiv vertreten und eingefordert werden, damit nachhaltige Verbesserungen erreicht werden können.

Anmerkungen zu einzelnen Regelungen

zu § 1 Abs. 1

Die Ansiedlung des Normenkontrollrats bei der Staatskanzlei wird ausdrücklich empfohlen. Dies unterstreicht die politische Bedeutung des Themas und erhöht somit die Konfliktfähigkeit des Gremiums.

zu §§ 1 Abs. 3 S. 2 - 3, 2 Abs. 3 S. 2, 5 Abs. 1 Nr. 3

Die zitierten Passagen enthalten Tätigkeitsfelder des Thüringer Normenkontrollrats mit Bezügen zu Vollzugsorientierung, Praxistauglichkeit und Verfahrensvereinfachung neuer oder bestehender Regeln. Diese Fragen sind gerade auf Landesebene elementar und können einen sinnvollen Schwerpunkt der Arbeit des Thüringer Normenkontrollrates darstellen.

zu § 2 Abs. 4

Die Berücksichtigung der Digitaltauglichkeit von Regelungen im Prüfmandat wird begrüßt. Dies sollte insbesondere die einheitliche Definition von Rechtsbegriffen (z.B. Einkommen) beinhalten, aber auch die Nachnutzung vorhandener IT-Lösungen oder technologieneutrale Regelungen. Eine Festlegung des aus Dänemark kommenden Digital-First-Prinzips (Vorrang für digitale Lösungen) wird ausdrücklich begrüßt.

zu § 3 Abs. 3

Es wird empfohlen, mindestens ein Mitglied aus dem Kreis der Wissenschaft zu berufen. Dies hat sich auf Bundesebene bewährt und entspricht dem gesetzlichen Beratungsauftrag.

zu § 3 Abs. 10

Da eine Mitgliedschaft im Normenkontrollrat ein Ehrenamt darstellt, kommt einer gut ausgestatteten hauptamtlichen Geschäftsstelle eine Schlüsselrolle zu. Auf Bundesebene wurden mit einer interdisziplinären Mischung der Fachhintergründe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gute Erfahrungen gemacht. Mit den Fachressorts sollten entsprechende Rotationsvereinbarungen getroffen werden.

zu § 4 Abs. 2 Nr. 1

Eine gesetzliche Einschränkung des Prüfungsrechts für bereits vom Nationalen Normenkontrollrat geprüftes Bundesrecht ist nicht angezeigt. Nicht für jede vom Nationalen Normenkontrollrat geprüfte Bundesvorschrift ist Erfüllungsaufwand auch dargestellt worden – nämlich in solchen Fällen, die den Nationalen Normenkontrollrat zu einer negativen Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung veranlasst haben. § 4 Abs. 4 stellt zudem klar, dass Auswahl und Umfang der Prüfungen im Ermessen des Thüringer Normenkontrollrates liegen und er selbstständig eine Auswahl im Sinne der intendierten Regelung treffen kann, sofern er dies wünscht.

zu § 6 Abs. 1

Gutachtaufträge sollten von der Regelung ausgenommen werden, denn ihr Zweck – und ihre Stärke - liegt gerade darin, Impulse für Debatten innerhalb der Fachöffentlichkeiten, verschiedener Themenbereiche zu geben. Rein intern zwischen Landesregierung und Normenkontrollrat diskutierte Gutachten werden dies nicht in gleicher Qualität erreichen können.

zu § 8

Es wird empfohlen, die Evaluation extern und wissenschaftlich durchführen zu lassen und nicht durch die Landesregierung selbst. So kann die notwendige Ausgewogenheit und methodische Qualität sichergestellt werden. Wichtig ist vor allem, ein breites Feld von Stakeholdern (u.a. Kammern, Verbände) in die Evaluation einzubeziehen und mit Blick auf eine Bewertung des Normenkontrollrates zu befragen. Dies sollte im Gesetzentwurf festgelegt und frühzeitig ein Auftrag für Begleitforschung und Evaluation vergeben werden.